

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.179.692

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1256/J-NR/2020

Wien, am 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2020 unter der Nr. **1256/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gutachter und medizinische Sachverständige in Gerichtsverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich weise einleitend darauf hin, dass die parlamentarische Anfrage in ihrer Einleitung zu einem ganz wesentlichen Teil Bereiche anspricht, die nicht oder nur eingeschränkt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallen. Die deutlich überwiegende Zahl der genannten Angelegenheiten (insb. die PflegegeldEinstufung, die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Pensionsverfahren oder die Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Kur oder Rehabilitation) wird ohne Einschaltung der Gerichte erledigt. Im Rahmen der betreffenden (außergerichtlichen) Verfahren werden zwar allenfalls auch in die Gerichtssachverständigenliste eingetragene Personen herangezogen; überwiegend wird es sich aber nicht um allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige handeln. Die Gerichte und das Bundesministerium für Justiz sind weder in die Auswahl dieser Personen eingebunden noch können von Seiten der Justiz Vorgaben zu den Anforderungen gemacht werden, denen diese Personen in fachlicher oder persönlicher Hinsicht zu entsprechen haben.

Unter dieser Prämisse darf ich zu den Fragen für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele medizinische Gutachten wurden 2018 und 2019 durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige erstellt? (bitte nach Gerichten, Bundesländern und Jahren gegliedert anführen)*
- *Wie viele dieser medizinischen Gutachten durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige waren 2018 und 2019 positiv im Sinne der Antragstellerinnen und wie viele Anträge wurden abgelehnt?*

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) bei der Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben. Soweit eine Auswertung möglich war (zu Frage 1), ist diese der Beantwortung angeschlossen. Grundlage der Auswertungen sind alle Gutachten, die von Sachverständigen, die in der Fachgruppe 02 Medizin zertifiziert sind, erstellt wurden. Sollte ein Sachverständiger auch in einer anderen Fachgruppe zertifiziert sein, ist eine Unterscheidung nicht möglich, in diesem Fall zählen alle Gutachten zur Medizin.

Die Beantwortung der Frage 2 ist hingegen automationsunterstützt nicht möglich und könnte nur durch großflächige Einsicht in alle in Betracht kommenden Gerichtsakten im Bundesgebiet beantwortet werden. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich von einem derart aufwändigen Rechercheauftrag Abstand nehmen musste.

Zu den Fragen 3, 4 und 9:

- *3. Welche Kosten sind für medizinische Gutachten durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige 2018 und 2019 entstanden (bitte nach Bundesländern und Jahren gegliedert anführen)?*
- *4. Was kostet eine medizinische Begutachtung durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Durchschnitt?*
- *9. Gibt es in den einzelnen Bundesländern große Unterschiede bei der Höhe der Honorarnoten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und wenn ja, welche?*

Die in einem Gerichtsverfahren oder einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren beigezogenen Sachverständigen haben Anspruch auf Entlohnung nach dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG). Die Gebühr für Mühewaltung, die den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens

zusteht, ist dabei gemäß § 34 Abs. 1 GebAG nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Handelt es sich um eines der in § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG genannten Verfahren (wozu unter anderem Strafsachen, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG und Verfahren außer Streitsachen mit Ausnahme des Verfahrens über das Erbrecht zählen) oder wird in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen des GebAG verwiesen, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. Ist im GebAG kein Tarif für die betreffende Leistung vorgesehen, so richtet sich der Gebührenanspruch für Mühewaltung nach der außergerichtlichen Entlohnung, wobei aber im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen ist.

Ein entsprechender Tarif besteht nach § 43 GebAG für ärztliche Sachverständigenleistungen. Dieser sogenannte „Ärztetarif“ sieht – abgestuft nach Inhalt und Komplexität der Gutachten – unterschiedliche Mühewaltungs-Pauschalgebühren für die Erstattung von Befund und Gutachten vor. Welcher Gebührenansatz dabei zum Tragen kommt und ob und inwieweit angesichts der konkreten Fragestellungen des Gerichts/der Staatsanwaltschaft diese Gebührenansätze allenfalls mehrfach oder kumulativ angesprochen werden (können), hängt vom jeweiligen Auftrag des Gerichts/der Staatsanwaltschaft ab. Über die Berechtigung des geltend gemachten Gebührenanspruchs wird im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung entschieden, auf die das Bundesministerium für Justiz keinen Einfluss hat.

Zu den Kosten für medizinische Gutachten durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige liegen mir keine gesicherten Daten vor, weil eine gesonderte Auswertung der Kosten für medizinische Gutachten aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nicht möglich ist. Darüber hinaus ließe sich auch nicht zwischen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und etwa ad-hoc bestellten Sachverständigen unterscheiden.

Mit Hilfe des Haushaltsverrechnungssystems des Bundes können lediglich die Gesamtkosten für jegliche Art von Gutachten aus dem Globalbudget Rechtsprechung – gegliedert nach haushaltsführender Stelle¹ – ausgewertet werden:

¹ Fipos 1-6410.901, 1-6410.906; 1-6410.911, 1-6410.916, 1-6411.901

Untergliederung [△]	Detailbudget 1 _△	Geschäftsjahr	Zahlung	
			2018 [△]	2019 [△]
			EUR	EUR
13	13.02.02	OLG Wien	48.590.075,74	42.548.517,91
	13.02.03	OLG Linz	15.862.107,92	15.644.939,64
	13.02.04	OLG Graz	14.931.026,45	15.072.781,56
	13.02.05	OLG Innsbruck	10.590.307,04	9.151.946,65
	13.02.07	BVwG	905.757,29	317.352,86
	Ergebnis			90.879.274,44

Wieviel eine medizinische Begutachtung durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Durchschnitt kostet, kann schon deshalb nicht abschließend gesagt werden, weil in jenen Fällen, in denen die Sachverständigengebühren durch die Parteien des Verfahrens bezahlt werden, keine Daten über die Höhe der jeweils an den Sachverständigen aus Parteiengeldern zur Auszahlung gelangenden Gebühren zur Verfügung stehen. Angaben zu den Gesamtausgaben für von den Gerichten/Staatsanwaltschaften beauftragte medizinische Sachverständigenleistungen können nur hinsichtlich jener Verfahren gemacht werden, in denen es zu Auszahlungen an Sachverständige aus Amtsgeldern gekommen ist. Nach den Budgetvollzugszahlen haben sich diese Zahlungen an medizinische Sachverständige in Straf- und Zivilverfahren mit Ausnahme der Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten in den Jahren 2018 und 2019 in einer Größenordnung von 18 und 20 Millionen Euro bewegt; im Bereich der Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten waren Zahlungen an die medizinischen Sachverständigen aus Amtsgeldern in der Höhe von rund 31,5 Millionen Euro zu verzeichnen. Eine Aufgliederung nach Bundesländern ist dem Bundesministerium für Justiz anhand der dazu zur Verfügung stehenden Daten (mit einigermaßen vertretbarem Verwaltungsaufwand) nicht möglich.

Auch für diese Verfahren ist aber eine verlässliche und aussagekräftige Beurteilung der Kosten einer einzelnen medizinischen Sachverständigenleistung nicht wirklich möglich, weil dafür jeweils der konkrete gerichtliche Auftrag entscheidend ist und sich diese Aufträge auch innerhalb der einzelnen Verfahrensarten je nach Gegenstand der einzelnen Verfahren zumeist substantiell voneinander unterscheiden (können).

Zu den Fragen 5, 6, 7 letzter Satz und 8:

- *5. In welcher Form wird die Qualität der Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen kontrolliert und welche Maßnahmen werden zur Qualitätssicherung gesetzt?*

- *6. Auch im Bereich der Begutachtungen durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige gibt es Beschwerden der Leistungswerberinnen, daß vorgelegte aktuelle Befunde teilweise nicht beachtet werden, medizinische Gutachter respektlos und desinteressiert agieren und sich sehr wenig Zeit für die Untersuchung nehmen. Auch würden die Leistungswerberinnen nicht immer über das Resultat der Untersuchung informiert und Begleitpersonen bei der Untersuchung würden nicht zugelassen. Welche Maßnahmen wären aus Sicht Ihres Ressorts zu setzen, um den respektvollen Umgang mit Antragstellern/Innen im Rahmen der Begutachtungen durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sicherzustellen?*
- *7. Wie viele Abberufungen von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt? Was waren die Gründe dafür? Wie viele der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen üben eine sonstige berufliche Tätigkeit aus und wie wird sichergestellt, daß es zu keinen Interessenskonflikten oder Unvereinbarkeiten kommt?*
- *8. Welche Aufnahmekriterien sind für die Aufnahme von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in die Sachverständigenliste relevant? Zählt dazu auch die soziale Kompetenz? Gibt es auch Ausschließungsgründe? Wenn ja, welche?*

Die fachliche und persönliche Eignung einer Person, die die Eintragung als allgemein beeidete*r und gerichtlich zertifizierte*r Sachverständige*r in die Gerichtssachverständigenliste (Zertifizierung) oder deren Verlängerung (Rezertifizierung) beantragt, ist in jedem Einzelfall entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) im jeweiligen Eintragungs- bzw. Rezertifizierungsverfahren genau zu prüfen. Der rechtliche Rahmen, den die genannten Bestimmungen des SDG zur Verfügung stellen, ermöglicht dabei durch in ihrer Intensität abgestufte Prüfungsinstrumentarien eine für jeden Einzelfall angemessene Überprüfung, die in der Verantwortung des für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidenten/der zuständigen Präsidentin des Landesgerichts steht.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste sind in § 2 SDG geregelt. Diese umfassen unter anderem die erforderliche Sachkunde und Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts, über das Sachverständigenwesen, die Befundaufnahme sowie den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens. Außerdem ist eine zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung erforderlich. Eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als

Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Damit soll gewährleistet werden, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften Personen zur Verfügung stehen, die sich in ihrem Fachgebiet in verantwortlicher beruflicher Stellung bewährt haben. Nach dem dem SDG zugrundeliegenden Konzept ist die Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger sohin kein eigenständiger Beruf, vielmehr soll die/der Betreffende auch nach ihrer/seiner Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste die eigentliche berufliche Tätigkeit weiter ausüben. Demgemäß sollte grundsätzlich die weitaus überwiegende Zahl der in die Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen auch weiterhin in ihrem „Ausgangsberuf“ tätig sein.

Aus dem weiteren Katalog der Eintragungsvoraussetzungen seien noch die Kriterien des Vorliegens von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, der Vertrauenswürdigkeit sowie des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung nach § 2a SDG mit einer Mindestversicherungssumme von 400.000 Euro für jeden Versicherungsfall erwähnt.

Zur Eintragungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. e SDG) sei hervorgehoben, dass hier Verfehlungen und Verstöße gegen Berufspflichten bei der jeweiligen beruflichen Tätigkeit die Vertrauenswürdigkeit ebenso erschüttern können wie ein Fehlverhalten bei der Sachverständigentätigkeit (wozu gegebenenfalls auch ein Verstoß gegen die in der Anfrage genannte „soziale Kompetenz“ zählen kann), in deren Rahmen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen eine zentrale Rolle spielt.

Im Gerichtsverfahren bestellte Sachverständige haben jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden. Aus denselben Gründen, die auch einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, kann der Sachverständige die Enthebung von seiner Bestellung begehren. Außerdem kann ein im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens bestellter Sachverständiger aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen; so etwa, wenn eine Verfahrenspartei der Ansicht ist, es liege ein zureichender Grund vor, die Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Zur laufenden Qualitätskontrolle der Sachverständigen – und zwar auch in Ansehung der Frage der Vertrauenswürdigkeit – sind neben den Überprüfungen durch die für die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste zuständigen PräsidentInnen der Landesgerichte im Rahmen der Rezertifizierung insbesondere die Gerichte wie auch die Parteien der einzelnen Verfahren berufen. Diese haben dabei nicht nur im laufenden

Verfahren auf Hinweise hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Objektivität des Sachverständigen zu reagieren, sondern sie haben auch dann, wenn sich in einem Verfahren der Verdacht ergibt, dass einer der in § 10 Abs. 1 SDG genannten Tatbestände für die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger vorliegt, Mitteilung an die/den für die Eintragung der/des Sachverständigen zuständige/n Präsidentin/Präsidenten des Landesgerichts zu machen, der den Vorwürfen in geeigneter Form nachzugehen hat. Ergibt sich in der Folge, dass eine der Eintragungsvoraussetzungen tatsächlich nicht gegeben war oder später weggefallen ist, muss die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger durch Bescheid entzogen werden.

Zur Anzahl der in den Jahren 2018 und 2019 erfolgten Abberufungen von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und der Gründe dafür stelle ich die folgende tabellarische Übersicht zur Verfügung. Da sich unter dem in der Anfrage verwendeten Begriff der „Abberufung“ nicht nur die Entziehung der Sachverständigeneigenschaft nach § 10 SDG, sondern auch die Abweisung eines Antrags eines Sachverständigen auf Rezertifizierung gemäß § 6 SDG verstehen lässt, werden dabei die beiden Arten von „Abberufungen“, die zu einem Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger geführt haben, gegebenenfalls getrennt ausgewiesen:

	2018	2019
OLG-Sprengel Graz		
LG für ZRS Graz		
Entziehungen	3	2
Grund	fehlender Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG)	fehlender Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG)
Abgewiesene Rezertifizierungen	4	2
Grund	2x mangelnde Vertrauenswürdigkeit, 1x fehlende geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, 1x aus beiden genannten Gründen	1x mangelnde Vertrauenswürdigkeit, 1x Zweifel an der Sachkunde
LG Klagenfurt		
Entziehungen	3	2
Grund	mangelnde Vertrauenswürdigkeit	mangelnde Vertrauenswürdigkeit
LG Leoben		
Entziehungen	-	-

OLG-Sprengel Innsbruck		
LG Feldkirch		
Entziehungen	-	-
LG Innsbruck		
Entziehungen	2	-
Grund	1x fehlender Nachweis des Versicherungsschutzes, 1x mangelnde Vertrauenswürdigkeit/fehlende geordnete wirtschaftliche Verhältnisse/fehlender Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG)	-
OLG-Sprengel Linz		
LG Linz		
Entziehungen	-	-
LG Ried im Innkreis		
Entziehungen	-	1
Grund	-	mangelnde Vertrauenswürdigkeit
LG Salzburg		
Entziehungen	2	1
Grund	1x fehlende geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, 1x mangelnde Vertrauenswürdigkeit	fehlende geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
abgewiesene Rezertifizierungen	-	1
	-	fehlende geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie mangelnde Vertrauenswürdigkeit
LG Steyr		
Entziehungen	-	-
LG Wels		
Entziehungen	-	1
Grund	-	fehlender Nachweis des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG)
OLG-Sprengel Wien		
LG Eisenstadt		
Entziehungen	-	-
abgewiesene Rezertifizierungen	-	1

	-	mangelnde Vertrauenswürdigkeit
LG Korneuburg		
Entziehungen	1	-
Grund	mangelnde Vertrauenswürdigkeit	-
LG Krems an der Donau		
Entziehungen	-	-
LG St. Pölten		
Entziehungen	-	-
abgewiesene Rezertifizierungen	-	1
Grund	-	unzureichende Fortbildung, mangelnde Vertrauenswürdigkeit
HG Wien		
Entziehungen	4	4
Grund	alle wegen fehlenden Nachweises des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG)	3x wegen fehlenden Nachweises des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG), 1x wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit
abgewiesene Rezertifizierungen	4	2
	Zweifel an der Sachkunde	Zweifel an der Sachkunde
LG für ZRS Wien		
Entziehungen	1	-
Grund	mangelnde Sachkunde, mangelnde Vertrauenswürdigkeit	-
LG Wr. Neustadt		
Entziehungen	-	4
Grund	-	3x wegen fehlenden Nachweises des Versicherungsschutzes (§ 2a SDG), 1x wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit

Zur Frage 10:

- *Aussagen Betroffener zufolge werden in den westlichen Bundesländern Anträge seitens der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eher positiv bewertet als im Osten Österreichs. Liegen Ihrem Ressort Statistiken und Daten vor, die dieses West-Ost-Gefälle belegen? Wenn ja, woran liegt das und welche Schlüsse ziehen sie daraus?*

Die richterliche Aus- und Fortbildung ist von Konzeption und Angebot her bundeseinheitlich. Ich kann die kolportierte Wahrnehmung nicht bestätigen. Sie könnte nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie überprüft werden, in der stichprobenartig

einschlägige Gerichtsakten im gesamten Bundesgebiet ausgehoben und ausgewertet werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

